

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1995/1/17 4Ob8/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1995

## Norm

MSchG §14

MSchG §30

## Rechtssatz

Zwischen "Moosalm" und "Die Moosalms mit Ingrid" besteht Verwechslungsgefahr, wurde das geschützte Zeichen doch zur Gänze in das Zeichen der Beklagten aufgenommen, ohne daß es gegenüber den anderen Bestandteilen ganz in den Hintergrund träte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 8/95  
Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 8/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0066726

## Dokumentnummer

JJR\_19950117\_OGH0002\_0040OB00008\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)